



Mitteilungsblatt der Gemeinde Villigen

Gemeindekanzlei 056 297 89 89
Finanzverwaltung 056 297 89 90
Steueramt 056 297 89 91
Sozialdienst 056 297 89 87

gemeindekanzlei@villigen.ch
finanzverwaltung@villigen.ch
steueramt@villigen.ch
sozialdienst@villigen.ch

9 / 23. April 2020

Absage Kamingespräch

Aufgrund des Corona-Virus haben wir uns dazu entschieden, das geplante Kamingespräch vom Dienstag, 19. Mai 2020 in der Trotte Villigen abzusagen.

Schalter Gemeindeverwaltung

Damit die Verwaltung dauerhaft ihren Betrieb aufrechterhalten, die bisherigen Dienstleistungen weiterhin erbringen und den Schutz von Kundschaft und Personal gewährleisten kann, bleiben die Türen der Gemeindeverwaltung weiterhin geschlossen.

Die Dienstleistungen der Gemeinde werden aufrechterhalten. Die Verwaltung ist während den Öffnungszeiten wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Alle Online-Services stehen wie gewohnt zur Verfügung. Sollte die öffentliche Dienstleistung, welche Sie in Anspruch nehmen möchten, nicht auf diesen Wegen verfügbar sein, **kann ein persönlicher Kontakt auf Anmeldung erfolgen.** Für Abgaben von Unterlagen wie Steuererklärungen oder Baugesuche steht beim Gemeindehaus ein Briefkasten zur Verfügung. **Die Gemeindeverwaltung bleibt am Tag der Arbeit, Freitag, 1. Mai 2020 den ganzen Tag telefonisch nicht erreichbar.**

Verschiebung Badieröffnung

Aufgrund des Corona-Virus und den Weisungen des BAG kann das Schwimmbad Villigen leider nicht wie geplant am 16. Mai 2020 die Badesaison eröffnen. Der Gemeinderat bedauert dies sehr und hofft auf Ihr Verständnis. Sobald das neue Eröffnungsdatum bekannt ist, werden Sie dies auf unserer Homepage: www.villigen.ch, via GemeindeneWS oder im Mitteilungsblatt erfahren.

Wir freuen uns bereits jetzt, Sie bald in unserer Badi begrüßen zu dürfen, mit Freunden und Familie die Sonne und das kühle Nass zu geniessen und eine weitere tolle Badesaison zu erleben.

Blieben Sie gesund und Zuhause. Ihr Badi Villigen Team.

Vergabe von Aufträgen

Erschliessung Obsteinen Nord

Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Tiefbauarbeiten für die Erschliessung Obsteinen Nord an die Firma Birchmeier Bau AG, Döttingen, vergeben. Aus aktuellem Anlass können die Gespräche mit den Grundeigentümern nicht durchgeführt werden. Dadurch wird sich der Baustart verschieben. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Vergabe der Rohrlegearbeiten im Obsteinen Nord an die Firma Meier AG, Birrhard vergeben.

Sanierung des Flachdaches beim Pavillon Erbslet

Der Auftrag für die Sanierung des Flachdaches wurde an die Firma Tecton Flachdach AG, Neuenhof, erteilt. Die Arbeiten werden während der schulfreien Zeit ausgeführt.

Ersatz der Steuerung für die Wasserversorgung

Die Steuerung für die Wasserversorgung muss altersbedingt ersetzt werden. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat folgende Aufträge erteilt: für die elektrischen Installationen an die Firma Abegg AG, Böttstein; für die Steuerungstechnik an die Firma Hach Lange GmbH Rheineck und für die Schaltanlage an die Firma Merki + Häfeli AG, Würenlingen.

Fassadensanierung altes Schul- und Gemeindehaus Stilli

Der Gemeinderat hat folgende Aufträge erteilt: Gerüstbau an die Zehnder AG, Birmenstorf, Malerarbeiten an den Maler Beni, Villigen; Holzbau an den Bühlmann Holzbau, Mönthal.

Feuerverbot im Wald und am Waldrand!

Die Verantwortlichen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantons Aargau haben nach einer Neubeurteilung die Gefahrenstufe für Waldbrandgefahr per sofort auf die Stufe 4 von 5 erhöht (grosse Waldbrandgefahr).

Aufgrund der neu festgesetzten Gefahrenstufe 4 "grosse Waldbrandgefahr" gilt bis auf weiteres für das gesamte Kantonsgebiet ein Feuerverbot im Wald und im Abstand von 50 Metern zum Waldrand. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die bestehenden, eingerichteten Feuerstellen und bei Waldhütten sowie an Picknick- und Spielplätzen in Wäldern und an Waldrändern.

Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ausreichenden Niederschlägen wieder aufgehoben. Auch ausserhalb der Wälder wird die Bevölkerung angewiesen, folgende Massnahmen strikte einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen. Glut tatsächlich erlöschen lassen.
- Bei starkem Wind im Freien nicht feuern (gefährlicher Funkenflug).

Für das Grillieren in befestigten Feuerstellen im Siedlungsgebiet (Gärten, Schrebergärten, Terrassen und so weiter) gilt das Feuerverbot nicht, sofern sich diese nicht in Waldnähe befinden (mehr als 50 Meter entfernt). Dennoch ist auch hier Vorsicht geboten.

Durch verantwortungsbewusstes Verhalten trägt die Bevölkerung dazu bei, Brände zu verhindern.

Es gilt weiterhin: "Bliibed mer doch dihei!"

Für unsere Hundehalterinnen und Hundehalter

Hundekot auf Wiesen und in Gärten:

Bitte helfen Sie auch dieses Jahr mit, Wegränder und Wiesen, aber vor allem benachbarte Gärten und private Grundstücke sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und nicht einfach im Rotbidog-Sack am Wegrand liegen lassen. Für die benachbarten GrundeigentümerInnen ist es unangenehm, wenn sie fremden Hundekot auflesen müssen, deshalb bitten wir Sie, Ihre Hunde für die Verrichtung ihrer Geschäfte nicht einfach unbeaufsichtigt aus dem Hause zu lassen. Hundekot ist für Mensch und Tier gefährlich. Hundekot kann Eier des Hundebandwurms oder des Hundespulwurmes enthalten, welche sich in Rindermägen zu Bandwurmlarven weiterentwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Kots und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird.

Vorgaben für die Hunde-Leinenpflicht:

Wir möchten Sie an die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 21 der Jagdverordnung betreffend der Leinenpflicht für Hunde erinnern:

„Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis am 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden. Für Jagd- und Polizeihunde im Einsatz oder bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht.

Angeleinte Hunde signalisieren Anstand und Rücksicht. Es gibt immer wieder Situationen, die für alle unangenehm sind, selbst wenn die Hunde noch so lieb und erzogen sind.

Danke, dass Sie Ihren Hund an die Leine nehmen.

In folgenden Situationen gehören Hunde zwingend an die Leine:

- Wenn Hunde das Herankommen auf Kommando nicht zuverlässig beherrschen
- Wenn Passanten, Kinder, Jogger, Biker und Menschen entgegenkommen
- Wenn die Tiere selbst gefährdet sind (z.B. Strassenverkehr, Stadt, Quartier usw.)
- Im Wald und am Waldrand, besonders während der Setzzeit der Rehe
- Wenn andere Hunde angeleint entgegenkommen.